28. Juni 2004

Reglement über die ständigen Kommissionen

Das Parlament¹ von Worb

gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung¹ der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999

beschliesst:

1. Allgemeines

Anwendungsbereich

- **Art. 1** Dieses Reglement findet Anwendung auf die in Absatz 2 genannten ständigen Kommissionen.
- ² Ständige Kommissionen sind
- a die Geschäftsprüfungskommission
- b die Aufsichtskommission
- c aufgehoben²
- d die Finanzkommission
- e die Baukommission²
- f die Umweltkommission
- g die Bildungskommission³
- h aufgehoben³
- i aufgehoben³
- i die Sozialbehörde⁴
- k die Sicherheitskommission
- I die Planungskommission
- m gelöscht.5

Einladung zur Sitzung

- **Art. 2** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Kommission zu einer Sitzung ein, sooft es die Geschäfte erfordern.
- ² Die Mehrheit der Mitglieder kann schriftlich und unter Angabe der Gründe die Einladung zu einer Sitzung innert acht Tagen verlangen.
- ³ Die Traktanden werden den Kommissionsmitgliedern spätestens fünf Tage, in dringenden Fällen spätestens 24 Stunden vor der Sitzung zugestellt.

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 13. März 2024

² Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 14. November 2016

³ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 7. Dezember 2009

⁴ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 18. März 2013

⁵ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 16. März 2009

Unterlagen

Art. 3 Unterlagen zu den zu behandelnden Geschäften liegen zur Einsichtnahme auf, soweit sie den Kommissionsmitgliedern nicht zugestellt werden.

Traktandierungspflicht und Beschlussfähigkeit

Art. 4 ¹ Die Kommission behandelt nicht traktandierte Geschäfte nur, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder zustimmt.

² Sie darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Vizepräsidium

Art. 5 Die Kommissionen ernennen für die Amtsdauer die Stellvertretung der Sitzungsleitung.

Sekretariat und Protokollführung **Art. 6** ¹ Der Gemeinderat regelt die Sekretariats- und Protokollführung der Kommissionen. Davon ausgenommen sind die Geschäftsprüfungskommission und die Aufsichtskommission.

² Die Sekretärinnen und Sekretäre haben beratende Stimme und Antragsrecht.

Beizug Dritter

Art. 7 Die Kommissionen können zu ihren Sitzungen Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

Ergänzendes Recht

Art. 8 Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für die Organisation der Kommissionen und das Verfahren sinngemäss die Vorschriften für den Gemeinderat.

2. Die einzelnen Kommissionen

Geschäftsprüfungs- und Aufsichtskommission

- **Art. 9** ¹ Die Zusammensetzung, die Wahl, die Entscheidbefugnisse und die Aufgaben der
- a Geschäftsprüfungskommission
- b Aufsichtskommission

sind in der Gemeindeordnung¹ und in der Geschäftsordnung des Parlaments¹ geregelt.

² Sie organisieren ihr Sekretariat selbst. Sie können damit ein Mitglied betrauen oder die entsprechenden Arbeiten Dritten übertragen.

Personalkommission a Zusammensetzung

Art. 10 Aufgehoben.²

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 13. Mai 2024

² Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 14. November 2016

- b Wahl
- Art. 11 Aufgehoben. 1
- c Entscheidbefugnisse und Antragsrecht
- Art. 12 Aufgehoben.¹

Finanzkommission a Zusammensetzung

- **Art. 13** ¹ Die Finanzkommission besteht aus sieben Mitgliedern.
- ² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen.
- b Wahl
- **Art. 14** ¹ Die Finanzkommission ist eine Fachkommission; das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsorganisation der Einwohnergemeinde Worb.
- ² Wahlorgan ist der Gemeinderat.
- c Entscheidbefugnisse und Antragsrecht
- **Art. 15** ¹ Die Finanzkommission entscheidet über Stundungs-, Erlass- und Rückforderungsbegehren im Steuerwesen.
- ² Sie stellt dem Gemeinderat Antrag
- a zur Finanzplanung
- b zum Budget²
- c zur Gemeinderechnung
- d zu Finanzgeschäften des Parlaments², die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht haben.
- ³ Sie nimmt Kreditabrechnungen zur Kenntnis.

Baukommission² *a* Zusammensetzung

- Art. 16 ¹ Die Baukommission besteht aus sieben Mitgliedern.¹
- ² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen.

Wahl

- Art. 17 ¹ Die Baukommission ist parteipolitisch zusammengesetzt. ¹
- ² Die einzelnen Mitglieder werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt; den Parteien und Wählergruppen steht das Vorschlagsrecht zu.
- ³ Wahlorgan ist der Gemeinderat.
- c Entscheidbefugnisse und Antragsrecht
- Art. 18 ¹ Die Baukommission¹
- a gelöscht³
- b genehmigt Vorprojekte im Hoch- und Tiefbau, in der Wasserver-

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 14. November 2016

² Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 13. Mai 2024

³ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 23. Juni 2008

- sorgung und in der Abwasserentsorgung¹
- c gelöscht1
- d nimmt die Entscheidkompetenzen wahr, die ihr in anderen Gemeindereglementen übertragen wurden.
- ² Sie stellt dem Gemeinderat Antrag
- zu gemeindeeigenen Projekten im Hoch- und Tiefbau, in der Wasserversorgung und in der Abwasserentsorgung¹
- b gelöscht².

Umweltkommission a Zusammensetzung

- **Art. 19** ¹ Die Umweltkommission besteht aus sieben Mitgliedern.
- ² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen.
- b Wahl
- **Art. 20** ¹ Die Umweltkommission ist eine Fachkommission; das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsorganisation der Einwohnergemeinde Worb.
- ² Wahlorgan ist der Gemeinderat.
- c Entscheidbefugnisse und Antragsrecht

Art. 21 ¹ Die Umweltkommission

- a gelöscht1
- b entscheidet über die Durchführung besonderer Umweltschutz-Kampagnen; vorbehalten bleibt die Genehmigung allenfalls benötigter finanzieller Mittel durch das finanzkompetente Organ
- c gelöscht1
- d gelöscht1
- e nimmt die Entscheidkompetenzen wahr, die ihr in anderen Gemeindereglementen übertragen wurden.
- ² Sie stellt dem Gemeinderat Antrag
- a zum Umweltschutz
- b zum Natur- und Landschaftsschutz
- c gelöscht²
- d gelöscht²
- e zur Abfallentsorgung
- f gelöscht³
- g zu Energiefragen²
- h zum Gewässerschutz²
- i zur Gefahrenprävention²
- j zur Planung der Wasserversorgung¹
- k zur Planung der Abwasserentsorgung¹.

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 14. November 2016

² Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 16. März 2009

³ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 23. Juni 2008

 $Bildungs kommission^3\\$

Art. 22 Die Zusammensetzung, die Wahl, die Entscheidbefugnisse und die Aufgaben der Bildungskommission sind im Bildungsreglement geregelt.¹

Sozialbehörde a Zusammensetzung

- **Art. 23** ¹ Die Sozialbehörde der Gemeinde besteht aus sieben Mitgliedern.²
- ² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen.
- b Wahl
- Art. 24 ¹ Die Sozialbehörde ist parteipolitisch zusammengesetzt.²
- ² Die einzelnen Mitglieder werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt; den Parteien und Wählergruppen steht das Vorschlagsrecht zu.
- ³ Wahlorgan ist der Gemeinderat.²
- c Entscheidbefugnisse und Aufgaben
- **Art. 25** ¹ Die Sozialbehörde ist die ordentliche Behörde für alle sozialhilferechtlichen Belange der Gemeinde.²
- ² Sie behandelt und erledigt die Aufgaben in den Bereichen Sozialhilfe im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig und in eigener Verantwortung. Sie ist namentlich zuständig für die Erfüllung der Aufgaben der Sozialbehörde gemäss Sozialhilfegesetz und Sozialhilfeverordnung.²
- ³ Sie befasst sich zudem mit den Bereichen Gesundheit/Prävention/Migration, Alter/Behinderung sowie Familien/Kinder/Jugend.²
- ⁴ Sie verfügt im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs über beschlossene Voranschlagskredite sowie, im Rahmen der Zweckbestimmung und allfälliger Auflagen, über unselbständige Stiftungen zu Fürsorgezwecken.²

Sicherheitskommission a Zusammensetzung

- **Art. 26** ¹ Die Sicherheitskommission besteht aus sieben Mitgliedern.
- ² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen.
- 3 Gelöscht.3

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 7. Dezember 2009

² Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 18. März 2013

³ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 13. Mai 2024

b Wahl

Art. 27 ¹ Die Sicherheitskommission ist parteipolitisch zusammengesetzt.¹

2 Die einzelnen Mitglieder werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt; den Parteien und Wählergruppen steht das Vorschlagsrecht zu.¹

² Wahlorgan ist der Gemeinderat.¹

c Entscheidbefugnisse und Antragsrecht

Art. 28 ¹ Die Sicherheitskommission

- a gelöscht²
- b beschliesst kurzfristige Verkehrsmassnahmen, die längstens 60 Tage beibehalten werden sollen, soweit es sich nicht um Verkehrsmassnahmen für Anlieferungen und Baustellen handelt; diese beschliesst das Departement Sicherheit¹
- c legt die Kontrollen des ruhenden Verkehrs fest
- d ernennt für die Feuerungskontrolle die Kontrolleurinnen und Kontrolleure¹
- e erteilt Taxibetriebs- und Taxihalterbewilligungen
- f nimmt die Entscheidkompetenzen wahr, die ihr in anderen Gemeindereglementen übertragen wurden.
- ² Sie stellt dem Gemeinderat Antrag
- a gelöscht²
- b zu dauernden Verkehrsmassnahmen
- c zur Ortspolizei, soweit sie nicht selber entscheidbefugt ist.

Planungskommission a Zusammensetzung

Art. 29 ¹ Die Planungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission von Amtes wegen.

b Wahl

Art. 30 ¹ Die Planungskommission ist parteipolitisch zusammengesetzt.

² Die einzelnen Mitglieder werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt; den Parteien und Wählergruppen steht das Vorschlagsrecht zu.

³ Wahlorgan ist der Gemeinderat.

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderate vom 14. November 2016

² Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 23. Juni 2008

 c Entscheidbefugnisse und Antragsrecht

Art. 31 ¹ Die Planungskommission

- a gelöscht1
- b entscheidet über die Durchführung von Mitwirkungsverfahren bei der Ortsplanung
- c entscheidet über Beitragsgesuche zur Erhaltung von schützenwerten Kultur- und Naturobjekten²
- d gelöscht³
- e prüft und beurteilt Überbauungsordnungen für Schutzgebiete und erstattet Mitbericht an das geschäftsführende Organ²
- f informiert im Verwaltungsbericht über die Beiträge an schützenswerte und erhaltenswerte Kultur- und Naturobjekte²
- g erstellt den Voranschlag für Beitragsleistungen aus dem Fonds für Kultur- und Naturobjekte.²

² Sie stellt dem Gemeinderat Antrag

- a zur Raumplanung
- b zum öffentlichen Verkehr
- c gelöscht²
- d gelöscht²
- e gelöscht²
- f gelöscht².

Kommission für Schutz und Gestaltung a Zusammensetzung Art. 32 Gelöscht.²

b Wahl

Art. 33 Gelöscht.²

c Entscheidbefugnisse und Aufgaben

Art. 34 Gelöscht.²

3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 35 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aufhebung von Erlassen

Art. 36 Mit dem Inkrafttreten wird das gleichnamige Reglement vom 6. September 1999 aufgehoben.

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 23. Juni 2008

² Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 16. März 2009

³ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 13. Mai 2024

Übergangsrecht

Art. 37 Die Amtsdauern der im Amte stehenden ständigen Kommissionen enden wie folgt:

- a Geschäftsprüfungs- und Aufsichtskommission am 31. Dezember 2004
- b Schul- und Kindergartenkommissionen gemäss den Bestimmungen des Schul- und Kindergartenreglements
- c für alle übrigen Kommissionen am 31. März 2005.

Worb, 28. Juni 2004 Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident: Joss Der Sekretär: Reusser

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 28. Juni 2004 ist im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 2. Juli 2004 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 2. August 2004, zum Beschluss des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb das fakultative und/oder das konstruktive Referendum erhoben werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 3. August 2004 Der Gemeindeschreiber: Reusser

Inkraftsetzung

Beschluss des Gemeinderates vom 9. August 2004: Inkraftsetzung auf den 1. September 2004.

Worb, 10. August 2004 Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Bernasconi Der Sekretär: Reusser